

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

Parkgebührenverordnung der Stadt Augustusburg

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entstehung und Fälligkeit
- § 3 Parkgebührensschuldner
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 30), in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg am 14. April 2026 mit Beschluss-Nr. StR 10/2026-1404 folgende Verordnung beschlossen:

Parkgebührenverordnung der Stadt Augustusburg

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Augustusburg (einschließlich der Ortsteile) werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten und anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Dies betrifft auch Einrichtungen die ein elektronisches System zur Erfassung der Parkdauer (digitaler Parkschein) verwenden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 3 Parkgebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Parkgebühr beträgt in der Regel:

auf dem Parkplatz des Rathauses und des Steinbruchs:

- bis 30 Minuten: 0,50 €
- bis 1 Stunde: 1,00 €
- jede weitere Stunde: 1,00 €
- Tagesparkschein: 5,00 €

auf dem Parkplatz „Rost´s Wiesen“:

- bis 1 Stunde: 1,50 €
- bis 3 Stunden: 3,00 €
- Tagesparkschein: 4,50 €

auf dem Parkplatz am Bahnhof Erdmannsdorf-Augustusburg:

- bis 1 Stunde: 0,50 €
- bis 3 Stunden: 1,00 €
- Tagesparkschein: 1,50 €.

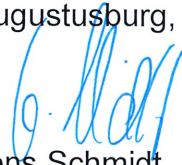
Eine Höchstparkdauer wird nicht festgelegt.

- (2) Werden im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs bei Veranstaltungen gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet, wird eine Parkgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Augustusburg über die Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 3. Dezember 2001 außer Kraft.

Augustusburg, den 15. April 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Augustusburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 15. April 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister



§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ladenöffnung in der Stadt Augustusburg vom 26. November 2008 außer Kraft.

Augustusburg, den 15. April 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Augustusburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 15. April 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister

